

RS Vwgh 2018/12/13 Ra 2018/11/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

AVG §1;

VwGVG 2014 §27;

WaffG 1996 §18 Abs2;

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der VwGH hat schon zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 entschieden, dass sich in Fällen, in denen die säumige Behörde im Einvernehmen mit anderen Behörden hätte entscheiden müssen, der infolge einer Säumnisbeschwerde eingetretene Übergang der Zuständigkeit auf den VwGH nicht nur auf die säumige Behörde erstreckt, sondern auch auf jene Stellen, mit denen die säumige Behörde bei ihrer Entscheidung das Einvernehmen herzustellen gehabt hätte (vgl. etwa VwGH 21.8.1990, 88/04/0036,0044, VwGH 22.2.1994, 92/04/0249, und VwGH 15.3.1983, 81/05/0164). Folglich bedurfte es für die Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Erteilung der Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs. 2 WaffG 1996 durch das VwG nicht der vorherigen Herstellung eines diesbezüglichen Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres. Der VwGH hat schon zur Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 entschieden, dass sich in Fällen, in denen die säumige Behörde im Einvernehmen mit anderen Behörden hätte entscheiden müssen, der infolge einer Säumnisbeschwerde eingetretene Übergang der Zuständigkeit auf den VwGH nicht nur auf die säumige Behörde erstreckt, sondern auch auf jene Stellen, mit denen die säumige Behörde bei ihrer Entscheidung das Einvernehmen herzustellen gehabt hätte (vergleiche etwa VwGH 21.8.1990, 88/04/0036,0044, VwGH 22.2.1994, 92/04/0249, und VwGH 15.3.1983, 81/05/0164). Folglich bedurfte es für die Rechtmäßigkeit der gegenständlichen Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Paragraph 18, Absatz 2, WaffG 1996 durch das VwG nicht der vorherigen Herstellung eines diesbezüglichen Einvernehmens mit dem Bundesminister für Inneres.

Schlagworte

Einvernehmenserfordernis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018110209.L04

Im RIS seit

24.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at